

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Verleger Herr G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grundach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönbere, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Mültitz-Roitzsch, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönbere mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr. 137.

Sonnabend, den 26. November 1910.

69. Jahrg.

### Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 in der 16. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Lommatzsch, Rosten und Wilsdruff einschließlich der Städte Lommatzsch und Rosten 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt nach Belieben der Wahlberechtigten entweder Montag, den 5. Dezember dieses Jahres im Standesamtzimmer zu Lommatzsch oder Donnerstag, den 8. Dezember dieses Jahres im Hotel „Stadt Dresden“ zu Rosten oder Montag, den 12. Dezember dieses Jahres im Hotel „Weißer Adler“ zu Wilsdruff jeweils von vormittags 9 Uhr bis 1 Uhr nachmittags; jedoch darf jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Erwahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen; die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 Mark eingeschätzt und nach der Rev. Städte- bezw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bezw. § 85 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem
5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu den oben festgesetzten Zeiten beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Ein solches Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Handelskammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Weissen, den 22. November 1910.  
Nr. 676 I. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Rinder- und Schweinebestande des Gutsbesizers Eugen Philipp in Sora Nr. 4 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) der Gemeindebezirk Sora bestimmt, als Beobachtungsgebiet werden die Gemeindebezirke Lampersdorf, Lohsen, Birkenhain, Limbach, Wilsdruff, Sachsdorf, Klipphausen, Röhrschorf und Taubenheim, sowie die selbständigen Gutsbezirke Lohsen, Limbach, Wilsdruff, Klipphausen und Taubenheim bestimmt.

Die Maßnahmen für das Sperrgebiet werden vom Gemeindevorstand in Sora veröffentlicht.

Für das Beobachtungsgebiet wird folgendes angeordnet:

Verboden ist

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
2. Die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das genannte Klauenvieh des Höchstes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen drei Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.
3. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu erachten.

Die zum Milchverkauf in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen. Weissen, den 23. November 1910.

Nr. 1481 a V. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Sora und darauf, daß der Stadtbezirk Wilsdruff unter das Beobachtungsgebiet fällt, werden die Vieh- (Schweine- und Ferkel-) märkte in Wilsdruff

bis auf weiteres auf Grund von § 25 der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1908 verboten.

Weissen, am 24. November 1910  
1481 c V. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Das unterzeichnete Königl. Amtsgericht ist mit heutigem Tage unter Nr. 81 an das hiesige Fernsprechnetz angeschlossen worden.

Wilsdruff, den 23. November 1910.  
Das Königl. Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

#### Viehählung am 1. Dezember 1910 betr.

Um den Nachweis über die Größe des im Lande vorhandenen Viehbestandes zu beschaffen, findet auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern am

1. Dezember dieses Jahres

wiederum eine auf Feststellung der an diesem Tage hieort vorhandenem Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sich erstreckende Viehählung statt.

Die Aufnahme hat gleichzeitig mit der Aufzeichnung der Pferde und Rinder zu erfolgen und wird durch einen städtischen Beamten vorgenommen werden.

Man erwartet, daß diesem bereitwillig Anstundt erteilt wird.

Wilsdruff, am 22. November 1910.  
Der Stadtrat.  
Rahlenberger.

### Neues aus aller Welt.

Der Reichstag verhandelte vorgestern über die sozialdemokratische und die konervative Interpellation wegen der Fleischsteuerung. Staatssekretär Dr. Delbrück und der preussische Landwirtschaftsminister gaben Erklärungen ab. Gestern sah man die Debatte über die Fleischsteuerung fort und wählte zum zweiten Vizepräsidenten den Vertreter des Wahlkreises Bromberg, Landgerichtsrat Schulz (Reichspartei). Auf ihn fielen 180, auf Singer 52 Stimmen. Die liberalen Fraktionen gaben weiße Stimmzettel ab.

Die „Mein-Weiß- Zeitung“ erzählt von amtlicher Stelle, daß die Gesetzesvorlage über die Privatbeamten-Versicherung nach Welschnachten dem Parlamente zugehen werde.

Eine Denkschrift über den Einfluß der Fleischpreisverhöhung auf die Volksernährung ist vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegeben worden.

Die Aufstellung für den preussischen Etat schließt mit einem ungedeckten Fehlbetrag von 190—210 Millionen Mark. Der Fehlbetrag wird durch eine Anleihe gedeckt.

Auf dem 1. Westfälischen konservativen Parteitag in Herford wurde in einer Resolution das Zusammengehen aller staatsbehaltenden Parteien gegen die Sozialdemokratie und deren Fehlerschleifer gefordert.

Im Berliner Kriminalprozeß wurden gestern die englischen Journalisten, auf die von Schupplentun mit dem Säbel eingegangen wurde, als Zeugen vernommen.

In London wurden mehr als 150 Frauenrechtlerinnen wegen Ausdrehungen verhaftet.

In Nord-Norwegen wüteten seit drei Tagen Schneestürme. 28 Schiffe mit 165 Personen werden vermisst.

Bei der Unwetter-Katastrophe in Anam (Hinter-Indien) sind 2500 Menschen umgekommen.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 25. November.

#### Für wen gilt die kommende Privatbeamtenversicherung?

Daß die kommende Vorlage auf dem Grundsatz der Versicherungspflicht für alle männlichen und weiblichen Privatangehörigen beruhen wird, darf als sicher angenommen werden. Diese Versicherungspflicht wird sich daher erstrecken auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge einschließlich der in den Apotheken beschäftigten, auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker einschließlich der Betriebsleiter und der in leitender Stellung stehenden Angestellten, ferner auf alle Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher,